

Schule Brütten

Reglement Schulweg und Schulbus

2019



1. Ausgangslage

1.1 Grundsatz und Verantwortung

Für Schülerinnen und Schüler ist der Weg zur Schule ein besonderes Erlebnis, welches im Leben eines schulpflichtigen Kindes einen wichtigen Platz einnimmt. Der Schulweg bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollen die Kinder diesen Weg möglichst selbstständig zurücklegen.

Der Schulweg liegt gemäss §66c Abs. 2 Volksschulverordnung im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen oder Schüler aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes, der Wegdistanz oder der Gefährlichkeit unzumutbar ist.

Dieses Reglement erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und hilft die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Es kann jedoch die Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen. Das Reglement definiert die Leistungen der Schule Brütten im Falle eines nicht zumutbaren Schulweges.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 19 und 62

Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gemeinde nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf Kosten der Schule geeignete Massnahmen an.

Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

2. Schulweg

2.1 Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Person des Schülers, von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) und von der Gefährlichkeit des Weges (Bundesrat 1.7.1998, VPB 62.85).

Person der Schülerin, des Schülers

Zu berücksichtigen ist vor allem das Alter des Kindes. In der Einzelfallbetrachtung können darüber hinaus aber auch individuelle Aspekte von Bedeutung sein, wie z.B. die physischen, psychischen und intellektuellen Fähigkeiten sowie die kognitive Entwicklung eines Kindes.

Empfehlungen zur zumutbaren Länge des Schulweges

| Stufe | Distanz (Luftlinie) / ca. Zeitbedarf | Entscheide |
|---|--|---|
| Kindergarten 4- bis 5-jährige | bis 1.1 km ca. 30 min Gehzeit | <ul style="list-style-type: none">• Bundesgerichtsurteil 2c495/2007• Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003• Sándor Horváth, Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg, publiziert in ZBI 108/2007 S. 659 ff. |
| Unterstufe 6- bis 8-jährige | bis 1.3 km ca. 30 min Gehzeit | |
| Mittelstufe 9- bis 11-jährige | bis 1.5 km ca. 30 min Gehzeit oder bis 4.0 km mit Velo | |
| Mittagszeit für alle | mind. 40 min | |

Gefährlichkeit des Schulweges

Für die Gefährlichkeit des Schulweges stehen die Verkehrsgefahren im Vordergrund. Folgende Aspekte sind für die Einschätzung der Gefahren im Strassenverkehr wichtig:

- Vorhandensein und Ausgestaltung von Trottoirs und Fusswegen
- Verkehrsaufkommen und Anteil Schwerverkehr
- Signalisierte, beziehungsweise gefahrene Geschwindigkeit
- Art und Anzahl der Querungen (Vorhandensein von Fussgängerstreifen, Mittelinsel, Lichtsignalanlage)
- Komplexität von Verkehrsknoten und -situationen
- Engstellen, Beleuchtungssituationen, Sichtbeziehungen und Übersichtlichkeit (auf Augenhöhe der Kinder)
- Baustellen, temporäre Hindernisse usw.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Gemeinde, allfällige baulichen Massnahmen zur Erreichung der erforderlichen Schulwegsicherheit umzusetzen.

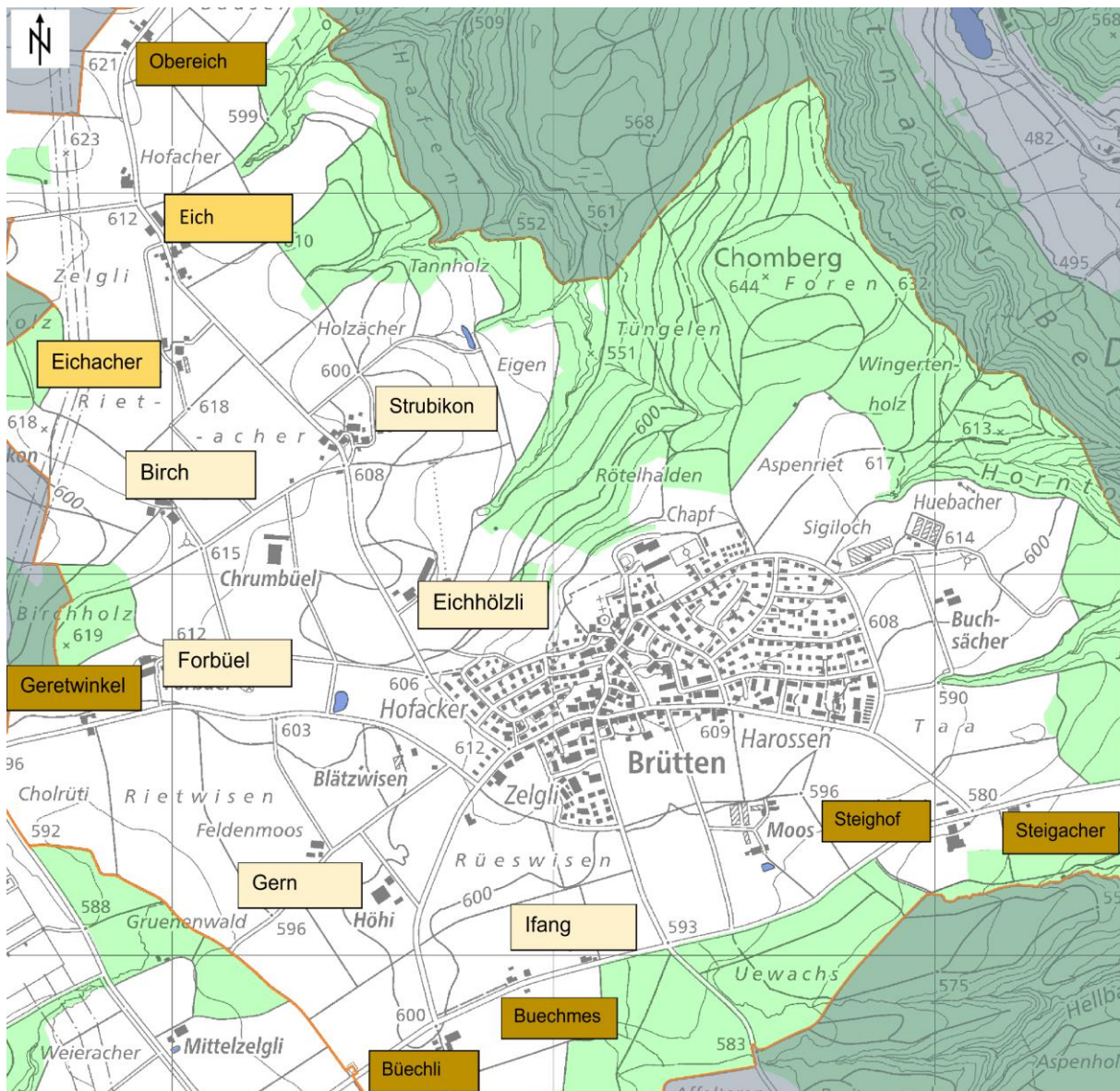
Die Schulwegsicherheit wird periodisch durch die Schulpflege in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Kantonspolizei überprüft.

2.2 Umsetzung in Brütten

2.2.1 Kindergarten- und Primarstufe

Die Schulwege ins Schulhaus Chapf wurden in Zusammenarbeit mit dem für die Schule Brütten zuständigen Verkehrsinstruktor Thomas Matzinger, Kantonspolizei Zürich, auf dem gesamten Gemeindegebiet systematisch überprüft. Gestützt auf die bfu-Schulwegempfehlungen wurden die Wohngebiete in Brütten in vier verschiedene Zonen eingeteilt:

| Zone | Beschreibung | Beispiele Wohnorte |
|------|---|--|
| 1 | Schulwege bis zu 1 km Länge: Sämtliche Schulwege im Gemeindegebiet sind auch für Kindergartenkinder zumutbar. Es besteht kein Anspruch auf einen Transport. | ganzes Kerngebiet |
| 2 | Schulwege von 1-2 km Länge: Kindergartenkinder und SchülerInnen der 1. Klasse haben Anspruch auf einen Schulbustransport. | Strubikon Eichhölzli Gern Ifang Birch Forbüel |
| 3 | Schulwege über 2 km: Kindergartenkinder und SchülerInnen bis und mit 2. Klasse haben Anspruch auf einen Schulbustransport. | Eich Eichacher |
| 4 | Schulwege in 80er Zonen: Sie gelten in der Regel als unzumutbar während der gesamten Primarschulzeit -> individuelle Absprachen notwendig | Steighof Steigacher Büechli Buechmes Geretwinkel Obereich |



Der Verkehrsinstruktor wird in Absprache mit der Schulleitung individuelle Schulungen und Elternberatungen anbieten für betroffene Familien in den Zonen 2 bis 4.

Ein umfassendes Merkblatt mit [Tipps für einen sicheren Schulweg](#) ist auf der Homepage der [Schule Brütten](#) aufgeschaltet.

2.2.2 Sekundarstufe

Alle Brüttemer Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarschule in Nürensdorf oder das Gymi in Winterthur besuchen, bewältigen ihren Schulweg mit dem Velo oder mit dem öffentlichen Bus. Sie erhalten von der Schule Brütten pro Schuljahr einen Kostenbeitrag gemäss dem Merkblatt über die Kostenbeteiligung an die Fahrkosten, wenn sie ein ZVV-Busabonnement für den Schulweg lösen. Dies gilt ebenso für sportlich oder musisch begabte Schülerinnen und Schüler, welche zu Lasten der Gemeinde eine für ihr Talent geeignete, auswärtige Schule besuchen (Schulpflegebeschluss vom 28. Oktober 2019).

3. Schulbus

Für Kindergartenkinder und Primarschülerinnen und -schüler, welche gemäss den oben erwähnten Kriterien einen unzumutbaren Schulweg zu bewältigen haben, wird ein Schulbusbetrieb eingerichtet.

Die Schule nimmt jeweils rechtzeitig vor Schuljahresbeginn Kontakt auf mit den berechtigten Familien.

3.1 Anrecht auf Schulbusfahrten

Folgende SchülerInnen und Schüler haben Anrecht auf Schulbusfahrten:

- Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse, welche gemäss Umsetzungsplan in der Zone 2 wohnen.
- Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler bis und mit 2. Klasse, welche gemäss Umsetzungsplan in der Zone 3 wohnen.
- Kindergarten- und Primarschulkinder wohnhaft in der Zone 4, nach individueller Abklärung und Absprache mit der Schulleitung und dem Verkehrsinstruktor.
- Schüler und Schülerinnen mit einer besonderen Beeinträchtigung. Es ist ein schriftliches Gesuch mit entsprechendem Attest des Schularztes oder der IV einzureichen.

Ist ein Kind unfallbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen nur vorübergehend nicht in der Lage, den Schulweg allein zurückzulegen, sind die Eltern für einen allfällig notwendigen Transport zuständig.

Der Entscheid, welche Kinder mit dem Schulbus befördert werden, liegt bei der Schulpflege.

3.2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang umfasst die Kinder gemäss Stundenplan am Vormittag zur Schule und am Mittag wieder nach Hause zu bringen sowie am Nachmittag zur Schule und nach dem Nachmittagsunterricht wieder nach Hause zu fahren. Kein Anspruch für einen Rücktransport besteht am Abend nach dem Besuch von Kursen oder Betreuungsangeboten im Anschluss an den Nachmittagsunterricht.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege Brütten am 25.11.2019 genehmigt und tritt ab Schuljahr 2020/21 in Kraft.